

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 21.10.2009	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung: Rechtsamt
Dezernat Amt: Bürger- und Ordnungsamt Straßenverkehrsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2009/0449 Magistratsbeschluss-Nr.

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Darmstadt vom 4.10.1974

Vorlage vom: 18.8.2009

Beschlussvorschlag:

Der im Betreff genannten Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird zugestimmt.

Anlagen: Text der Änderungssatzung
Sondernutzungssatzung alt

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 18.8.2009:

Anträge auf Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen haben in den letzten Jahren stetig zugenommen. Die Genehmigungen werden durch das Ordnungsamt sowie in bestimmten Fällen, beispielsweise für Gerüste oder Baustelleneinrichtungen, durch das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt erteilt. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen dafür sind im Hessischen Straßengesetz sowie in der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt geregelt. Im Rahmen der Genehmigungspraxis des Ordnungsamtes und des Straßenverkehrsamtes hat sich zuletzt gezeigt, dass die städtische Sondernutzungssatzung einer Änderung bzw. Ergänzung bedarf. Insbesondere die Gebührentatbestände und Gebührensätze in dem Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren haben sich in einigen Fällen als nicht mehr ausreichend bzw. angemessen erwiesen. Im einzelnen soll die Satzung in folgenden Punkten geändert werden:

I) Änderungen im Satzungstext der Sondernutzungssatzung:

1. „Befristung erlaubnisfreier Sondernutzungen, § 3 Absatz 1 Ziffer 1“

In § 3 Absatz 1 Ziffer 1 soll eine Regelung aufgenommen werden, nach der erlaubnisfreie Plakatierungen, die sich auf zeitlich fest liegende Veranstaltungen wie Wahlen oder Bürgerentscheide beziehen, innerhalb von drei Tagen nach diesen Veranstaltungen wieder zu entfernen sind. Ohne eine derartige Regelung könnten diese Plakatierungen praktisch unbegrenzte Zeit im öffentlichen Straßenraum verbleiben.

2. Änderung des § 5 „Antragstellung“

In Absatz 1 dieser Vorschrift soll aufgenommen werden, dass der Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu stellen ist. Bisher war in der Sondernutzungssatzung keine Antragsfrist enthalten.

Der Passus in § 5 Absatz 1 Nr. 2, wonach bei Antragstellung der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzungen anzugeben ist, entfällt. Dieser Punkt hat sich als nicht praktikabel erwiesen.

3. Neuer Inhalt des § 6a

Durch Sondernutzung, insbesondere durch Baustellen, können Schäden am Straßenkörper in erheblichem Umfang entstehen. Für die entsprechende Haftung des Sondernutzungsnehmers und die Sicherung der Zahlungsfähigkeit soll nunmehr eine Grundlage in der Satzung geschaffen werden.

4. Änderung des § 8 Abs. 1 „Gebührenpflicht“

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen vom 8. März 2004 (GVBl. 2004 I Seite 106) ist § 8 Abs. 1 entsprechend abzuändern. Zudem war der die Gebührenpflicht begründende Tatbestand eindeutiger zu formulieren.

5. Zusammenfassung der ehemaligen § 8 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3

Sowohl in § 8 Abs. 1 Satz 2 als auch in § 8 Abs. 3 sind Sondernutzungstatbestände geregelt, die gebührenfrei sind. Zur besseren Übersicht werden die Vorschriften zusammengefasst. § 8 Absatz 2 regelt Verwaltungsgebühren. Die Vorschrift rückt hinter die Sondernutzungsgebühren regelnden Vorschriften und wird zu § 8 Absatz 3.

6. Einfügen eines neuen § 9

Nach § 2 KAG muß eine Vorschrift, aufgrund derer kommunale Abgaben erhoben werden, unter anderem den Kreis der Abgabepflichtigen sowie den Zeitpunkt der Entstehung und der Fälligkeit der Schuld bestimmen. Die Regelungen waren in der Satzung nachzuholen.

7. Einfügen eines neuen § 10 „Gebührenbemessung, Gebührenbeitreibung“

§ 10 regelt die Grundlagen für die Gebührenfestsetzung im Einzelfall, wenn die Sondernutzungssatzung einen Gebührenrahmen vorgibt. Entsprechende Regelungen gelten auch in anderen Städten, beispielsweise in Frankfurt am Main, und haben sich dort bewährt.

8. Einfügen eines neuen § 11 „Widerruf der Genehmigung“

Sondernutzungserlaubnisse werden zwar gemäß § 4 der Satzung stets auf Zeit und auf Widerruf erteilt. Es empfiehlt sich aber angesichts der schlechten Zahlungsmoral einiger Erlaubnisinhaber gleichwohl, einen speziellen Widerrufstatbestand für den Fall nicht fristgerechter Bezahlung der Sondernutzungsgebühren in Absatz 2 einzuführen. Eine vergleichbare Regelung findet sich auch in der Verordnung über Sondernutzungsgebühren zum Hessischen Straßengesetz.

II) Änderungen des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren

Ziffer 1:

Kioske, Trinkhallen, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, ortsfeste Verkaufsstände

Bisher sieht das Gebührenverzeichnis hier eine Rahmengebühr zwischen 400,00 und 5.000,00 Euro jährlich vor. Die Gebührenbemessung sollte sich in diesen Fällen – ähnlich wie bei den Wirtschaftsgärten – an der beanspruchten öffentlichen Straßenfläche orientieren. Dies bedeutet eine Abrechnung nach genutzter Quadratmeterfläche je nach der Lagequalität der Objekte.

Vom Vermessungsamt wurden zuletzt im Jahr 2003 Vorschläge für die Gebührenbemessung auf Grundlage der Mietpreisentwicklung für Gewerbeobjekte übermittelt. Je nach Lagequalität wurde eine monatliche Sondernutzungsgebühr in Höhe von 8,50 bis 50,00 Euro pro m² vorgeschlagen. Durch die Flexibilität innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens ist es möglich, die Gebühren auch mittel und langfristig an die Entwicklungen der Grundstückspreise anzupassen.

Ziffer 4:

Bauzäune und sonstige Baustelleneinrichtungen bei einer umzäunten Fläche der Straße

Hier sollen die Sondernutzungsgebühren, die letztmalig vor ca. 23 Jahren erhöht worden sind und im Städtevergleich unter dem Durchschnitt liegen, der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

**Ziffer 5:
Bauzäune mit Nutzung für Werbezwecke**

Dieser Gebührentatbestand kann entfallen. In den letzten Jahren hat es keinen Bedarf an einer derartigen Gebühr gegeben.

Die numerische Reihenfolge der übrigen Gebührenziffern ändert sich entsprechend.

**Ziffer 6 (jetzt Ziffer 5):
Gerüste je lfd. Meter**

Die Gebührenbemessung soll sich hier zukünftig nicht mehr nach dem laufenden Meter des Gerüsts orientieren, sondern analog der Bauzäune (Ziffer 4) über die Ausdehnung in den öffentlichen Straßenraum berechnet werden. Die Gebührensätze wurden ebenfalls der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

**Ziffer 7 (jetzt Ziffer 6):
Sand- und Streukästen je m²**

Der seit ca. 23 Jahren bestehende Gebührensatz soll der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst werden.

**Ziffer 10:
Tribünen je m² beanspruchter Straßenfläche**

Dieser Gebührentatbestand kann entfallen. In den letzten Jahren hat es keinen Bedarf an einer derartigen Gebühr gegeben. Sollte sich künftig wider Erwarten ein so gelagerter Fall ergeben, besteht die Möglichkeit nach § 8 Abs.1 der Satzung Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundesfernstraßen und Landesstraßen zu erheben.

**Ziffer 11 (jetzt neu Ziffer 9):
Verteilen gewerblicher Handzettel und Flugblätter u.ä. je Person**

Auch hier scheint eine Ausweitung des bisherigen Gebührenrahmens erforderlich und angemessen, da es im Zuge der Verteilung von Handzetteln häufig zu Verunreinigungen im öffentlichen Straßenraum kommt und die Antragsteller zudem erhebliche wirtschaftliche Vorteile aus der Sondernutzung ziehen.

III) Aufnahme von neuen Gebührentatbeständen in das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren:

Ziffer 10

Plakattafeln

DIN A0	1,60 Euro pro Kalendertag
DIN A1	0,80 Euro pro Kalendertag
DIN A2	0,60 Euro pro Kalendertag

Die Einführung dieses bislang im städtischen Gebührenverzeichnis nicht vorgesehenen Gebührentatbestandes ist angemessen und erforderlich.

Ziffer 11

Errichten, Betreiben und Unterhalten von Briefkästen

25,00 Euro jährlich

Zum 31.12.2007 endete gem. § 51 PostG das Briefmonopol der Deutschen Post AG für Briefsendungen und adressierte Kataloge mit einem Einzelgewicht von unter 50 Gramm. Bislang hat die Stadt auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Briefkästen verzichtet, weil die Deutsche Post AG damit drohte, die von ihr angebrachten Briefkästen zu entfernen. Es ist jetzt aber davon auszugehen, dass die Deutsche Post AG davon zukünftig absehen wird. Eine Demontage würde sich wettbewerbsschädigend auswirken, wenn die mit ihr konkurrierenden Unternehmen eigene Briefkästen anbringen. Außerdem erschließt sich dank der veränderten Situation eine zusätzliche Einnahmequelle: gegenwärtig sind etwa 100 Briefkästen auf öffentlichem Straßengelände errichtet, so dass durch die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr mit Einnahmen in Höhe von circa 2.500,- € pro Jahr zu rechnen ist.

Andere hessische Städte wie Frankfurt und Wiesbaden haben ebenfalls eine Sondernutzungsgebühr für Briefkästen eingeführt.

Ziffer 13

Gewerbliche Veranstaltungen

0,50 bis 5,00 Euro pro m² am Tag, ab 500 m² 0,25 bis 2,50 Euro pro m² am Tag

Dieser Gebührentatbestand war bisher nicht im städtischen Gebührenverzeichnis enthalten und wurde über das Gebührenverzeichnis zum Hessischen Straßengesetz berechnet. Hier ist in Ziffer 5.3 (Gewerbliche Veranstaltung z.B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Filmaufnahmen) und 6.3 (Sondernutzung im

Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt) ein Gebührenrahmen für eine Veranstaltung von 5 bis 10 Euro bzw. 10 bis 50 Euro je Kalendertag vorgegeben. Der neue Gebührentatbestand ist auch für Veranstaltungen wie z.B. das Varieté Da Capo oder das Schlossgrabenfest anwendbar. Diese Veranstaltungen nehmen einen sehr großen Straßenraum ein, durch sie dürften auch erhebliche wirtschaftliche Umsätze und Gewinne erzielt werden. Der Gebührenrahmen, der sich an Dauer und Größe des in Anspruch genommenen Straßenraums orientiert, erscheint angemessen.

Ziffer 14

Werbe- und Verkaufsaktionen

(z.B. Aufstellen von Werbe- und Verkaufseinrichtungen bzw. Werbe- und Verkaufsfahrzeugen)

10,00 bis 100,00 Euro pro Tag

Dieser Gebührentatbestand war bisher ebenfalls nicht im städtischen Gebührenverzeichnis enthalten. Aktionen von Geschäftsinhabern und Gewerbetreibenden haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen, hier sollte in der städtischen Satzung eine klare Gebührenregelung enthalten sein, da sich die bislang praktizierte Abrechnung über das Gebührenverzeichnis zum Hessischen Straßengesetz als unzureichend erwiesen hat. Zweckmäßig erscheint hier eine Gebühr, die nicht quadratmeterbezogen ist, da es viele kleinere Aktionen gibt, bei denen genaue Flächenangaben weder möglich noch üblich sind. Andere Städte haben diesen Gebührentatbestand ebenfalls in ihren Gebührensatzungen aufgenommen.

Ziffer 15

Werbeaufsteller bzw. Kundenstopper

75,00 bis 300,00 Euro pro Jahr

Zahlreiche Geschäfte in Darmstadt nutzen diese Werbemöglichkeit. Eine Aufnahme in das städt. Gebührenverzeichnis erscheint sinnvoll. Bisher mussten die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis zum Hessischen Straßengesetz erhoben werden.

Ziffer 16

Abstellen eines nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugs oder Wohnwagens auf einer öffentlichen Straßenfläche:

30,00 bis 150,00 Euro je angefangener Kalendermonat

Dieser Gebührentatbestand geht auf eine Entscheidung des OVG Münster vom 23. April 2004 zurück, wonach für das Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen im öffentlichen Straßenraum Sondernutzungsgebühren analog den ortsüblichen Mietkosten für private Garagen oder Stellplätze erhoben werden können. Durch das Abstellen solcher Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum wird knapper Parkraum blockiert. Häufig leidet auch das Stadtbild hierunter. Grundsätzlich sind diese Fahrzeuge ohne Sondernutzungsgenehmigung abgestellt.

Ziffer 17**Abstellen eines Kraftfahrzeugs, Anhängers, Wohnwagens oder Zweirades auf einer öffentlichen Straßenfläche ausschließlich zu Werbezwecken**

25,00 bis 100,00 Euro pro Tag

In immer stärkerem Maße werden Fahrzeuge oder Anhänger auch überwiegend oder ausschließlich zu Werbezwecken im öffentlichen Straßenraum abgestellt. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte stellt dies eine nicht genehmigte Sondernutzung dar. Der neue Gebührentatbestand soll in diesen Fällen auch eine entsprechende Heranziehung zu Sondernutzungsgebühren ermöglichen.

Ziffer 18**Aufstellen von mobilen Toilettenanlagen**

180,00 Euro für eine Jahresgenehmigung

30,00 Euro für eine Einzelgenehmigung

Für die Aufstellung von mobilen Toilettenanlagen gab es bisher keinen Gebührentatbestand; derartige Sondernutzungen wurden bisher den Unternehmern nicht berechnet. Für größere Firmen besteht auch die Möglichkeit, eine pauschale Jahresgenehmigung zu beantragen.

Darmstadt, 5. Oktober 2009

Der Dezernent II

Der Dezernent VI

Wolfgang Glenz
Bürgermeister

Dieter Wenzel
Stadtrat